



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

BSpG 1 K 02/2019

Urteil

In dem Verfahren

SG ***, vertreten durch ***

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

- Einspruchsgegner -

wegen des Einspruchs gegen den Bescheid vom *** (***) der Spielleitenden Stelle der 3. Liga Frauen

hat der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundesportgerichts, Dr. Markus Sikora,

am 04.04.2019 im schriftlichen Eilverfahren für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der *** wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen werden auf 140 EUR festgesetzt. Die Einspruchsgebühr verfällt zu Gunsten des DHB. Zuviel geleistete Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Das Spiel der 3. Liga Frauen Süd zwischen der *** und dem *** fand am *** in *** statt. Es endete mit dem Spielstand 29:29. Beim Spielstand 29:29 befand sich *** im Angriff; durch ein Foulspiel einer Spielerin der Heimmannschaft wurde der Gastmannschaft ein Freiwurf zugesprochen. Nach Auffassung der Schiedsrichter wahrte sodann die Spielerin Nr. *** der Heimmannschaft, ***, den Abstand zur Spielerin, die den Freiwurf ausführen sollte, nicht. Es war die Spielzeit 59:53. Die Schiedsrichter ahndeten den fehlenden Abstand gemäß Regel 8:10 c) mit einer Disqualifikation. Im Spielbericht wurde insoweit vermerkt:

*„Disqualifikation SG Kappelwindeck/Steinbach Nr. *** nach 8:10c. Verhinderung der Ausführung des Freiwurfes durch Abstandsvergehen.“*

Hieraufhin erließ die Spielleitende Stelle den streitgegenständlichen Bescheid vom ***. Gegen die Spielerin Nr. *** der SG *** wurde neben der automatischen Sperren eine weitere Sperre von 1 Meisterschaftsspiel ausgesprochen. Zudem wurde – unter Vereinshaftung – eine Geldbuße von 100 EUR zzgl. 25 EUR Gebühr für den Bescheid verhängt.

Mit Schreiben vom ***, eingegangen beim Vorsitzenden der Kammer per Mailscan und Telefax je am selben Tag, hat die SG *** Einspruch eingelegt gegen den vorgenannten Bescheid und beantragt, ihn aufzuheben. Zudem wurde eine Entscheidung im Eilverfahren beantragt. Im Kern trägt der Einspruchsführer vor, die gesperrte Spielerin habe nicht grob unsportlich im Sinne der Regel 8:10c) gehandelt, sondern sich lediglich nicht schnell genug – innerhalb von 1,25 Sekunden sei Entwerfen unmöglich gewesen – vom Freiwurfort entfernt. Die Regelbeispiele von Regel 8:10 seien nicht erfüllt, in keinem Fall sei die (weitere) Bestrafung verhältnismäßig. Gerügt wird zudem, dass ein Videobeweis nicht herangezogen wurde, wobei auch eingeräumt wird, dass das zur Verfügung stehende Video die fragliche Szene nicht klar wiedergebe.

Der Einspruchsführer **beantragt** demgemäß,

den Bescheid Nr. *** aufzuheben und ihm die Kosten des Verfahrens zurückzuerstatten.

Der Deutsche Handball Bund e.V. als Antragsgegner hat **keinen eigenen Antrag gestellt** und keine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme hat jedoch die Spielleitende Stelle abgegeben und ihre Entscheidung weitergehend begründet.

Die auf Bitten des Vorsitzenden abgegebene Stellungnahme der Schiedsrichter hat zum Ausdruck gebracht, dass die bestrafte Spielerin keinen Versuch unternommen hat, z.B. durch eine Rückwärtsbewegung, den Abstand zur ausführenden Werferin einzuhalten und somit die Wurfausführung aktiv unterband. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Regel 8:10 c) seien gegeben, weil nach einem Foul und einem Freiwurf-Pfiff in den letzten 30 Sekunden das Spiel unterbrochen worden sei, der Ball sich somit nicht mehr im Spiel befunden habe, die bestrafte Spielerin zu nah nach dem Foul bei der ausführenden Werferin stehen geblieben sei und durch erhobene Arme die Ausführung des Freiwurfs erst verhindert habe.

Die Stellungnahme der Spielleitenden Stelle und der Schiedsrichter wurden dem Einspruchsführer zur Erwiderung zugeleitet. Die Aussagen blieben jedoch unwidersprochen – eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchsführer hat zwar form- und fristgerecht Einspruch erhoben, vermag indes in der Sache nicht durchzudringen.

I.

1.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. a) Rechtsordnung (RO) zuständig. Er ist statthaft, § 34 Abs. 1 RO. Die Frist des § 39 Abs. 2 RO wurde gewahrt. Auch die Form gem. § 37 RO wurde eingehalten. Schließlich wurden die Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss fristgerecht überwiesen.

2.

Der weitere Antrag, im Eilverfahren nach § 36 RO durch den Vorsitzenden allein zu entscheiden, ist im Hinblick auf die Bedeutung der Entscheidung für den Spielbetrieb statthaft. Hiergegen hat sich auch der DHB nicht gewandt, sondern in Form der Spielenden Stelle dem sogar zugestimmt.

II.

Der Einspruch ist nicht begründet.

1.

Der Einspruch richtet sich gegen die weitergehende Bestrafung durch die Spielleitende Stelle gem. § 17 Abs. 5 c) RO, wonach die Spielleitende Stelle bei besonders grob unsportlichem Verhalten entsprechend Regel 8:10 IHR eine Sperre von bis zu vier Meisterschaftsspielen und/oder eine Geldstrafe von bis zu 5.000 EUR aussprechen kann.

Nach Auffassung des Gerichts liegt ein Verstoß gegen Regel 8:10 c) der IHF-Regeln vor, mithin ein besonders grob unsportliches Verhalten, das – nach entsprechendem Bericht der Schiedsrichter – gem. § 17 Abs. 5 c) RO im erfolgten Umfang (weitergehend) geahndet werden konnte durch die Spielleitende Stelle.

a)

Der Bescheid vom *** ist formell rechtmäßig, insbesondere enthält er eine Begründung für die Entscheidung und lässt damit hinreichend klar den Tatvorwurf wegen dessen die Sanktionen verhängt worden sind, erkennen. Er ist unterzeichnet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Eine mangelhafte formelle Rechtmäßigkeit rügte der Einspruchsführer auch selbst nicht.

2.

Grundlage der Entscheidung der Spielleitenden Stelle ist der Bericht der Schiedsrichter. Hierbei handelt sich um den qualifizierten Eintrag im Spielbericht. Ein darüberhinausgehender Bericht ist nicht erfolgt und auch nicht erforderlich. An das Merkmal „Bericht“ iSd § 17 RO sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, wenn – wie vorliegend – die Schiedsrichter nicht nur die Disqualifikation mit Zeitangabe festhalten, sondern in ihrer Ausdrucksweise den Sachverhalt zum Vergehen des Spielers weitergehend vermerkt haben. Aus dem Eintrag im Spielbericht kann die Spielleitende Stelle ersehen, welches Vergehen der Spielerin vorgeworfen wird (vgl. hierzu auch das Urteil des BG 02/2011) und entsprechend handeln. Freilich wäre es wünschenswert, dass vor Erlass des Bescheids nochmals mit den Schiedsrichtern zum Tatvorwurf – in welcher Form auch immer – Rücksprache gehalten wird. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, führt jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit des Bescheids und damit von Sperre und Geldbuße. Der Sachverhalt wurde von der Spielleitenden Stelle aufgrund des Eintrags im Spielbericht richtig erfasst. Eine Rücksprache mit den Schiedsrichtern vor Bescheidserlass hätte allenfalls zum genauen Umfang des Vergehens und damit Höhe der Strafe weiteren Aufschluss geben können. Da jedoch die Spielleitende mit einer Sperre von einem

Meisterschaftsspiel die Mindestsanktion verhängt hat und auch die Geldbuße sich im untersten Bereich bewegt, sind Rechtsfehler nicht zu erkennen.

3.

Nach der unwidersprochenen Stellungnahme der Schiedsrichter steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Spielerin Nr. *** in den letzten 7 Sekunden des Spiels durch nicht rechtzeitiges Entfernen vom Freiwurfpunkt und dem Heben der Arme sich besonders grob unsportlich im Sinne von Regel 8:10 c) verhalten hat. Es kann dahin stehen, ob wirklich die beiden Pfiffe – wie vom Einspruchsführer vorgetragen – nur 1,25 Sekunden auseinanderlagen und somit ein Entfernen nicht / kaum möglich gewesen ist. Es muss der bestraften Spielerin bewusst gewesen sein, dass nach Regel 8:10 c) in den letzten 7 Sekunden des Spiels besonders hohe Anforderungen an ein rasches Entfernen zu stellen sind. Jedenfalls hätte das Heben der Arme unterbleiben müsse, um wenn schon ein rasches Entfernen nicht möglich gewesen sei.

Die Entscheidung des Gerichts stützt sich auf die unwidersprochenen Aussagen der Schiedsrichter. Es kann dahin stehen, ob ein Videobeweis anderes zu Tage gefördert hätte. Ein Video wurde zwar erwähnt, indes nicht angeboten und selbst vom Einspruchsführer mit der Einschränkung versehen, dass die fragliche Szene nicht klar erkennbar sein soll.

3.

Die Verhältnismäßigkeit der Strafen wurde entgegen der Auffassung des Einspruchsführers gewahrt (s.o.).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagen setzen sich aus 130 EUR Bekanntmachungskosten gem. § 59 Abs. 6 und 10 EUR sonstige Auslagen zusammen.

München, den 04.04.2019

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E- Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.